

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2006)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
02.08.2006 09:38				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

24105 Kiel, 18.07.2006

Unser Zeichen: 10.40.11/50.32.03
(bei Antwort bitte angeben) ro-zö

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1079

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (GO)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Beteiligung von Menschen mit Behinderungen)

Drucksache 16/623

Ihr Schreiben vom 22.05.2006; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben. Wir halten es für sinnvoll und notwendig, behinderte Menschen in alle denkbaren Planungsprozesse einzubinden und zu einer weiten "Barrierefreiheit" beizutragen. Dennoch haben wir gegen den Gesetzentwurf der FDP Landtagsfraktion grundsätzliche Bedenken.

Mit der Einführung einer gesetzlich verpflichtenden Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den § 47 g GO wäre ein zusätzliches Verfahren zu betreiben, dessen Folge eine unbegründete Zunahme an Aufwand, Zeit und Kosten wäre. Bereits jetzt sind nach unserer Erkenntnis ausreichend Möglichkeiten geschaffen, die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. So bieten z. B. die §§ 16 a bis 16 f der GO ein breites Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können die Kommunen durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen, wenn sich insoweit Handlungsbedarf abzeichnet. Diesem Gedanken wurde in den Kommunen Schleswig-Holsteins bereits durch vielfältige Aktivitäten entsprochen, indem z. B. Arbeitskreise für Menschen mit Behinderungen eingesetzt wurden, die sich mit den vielfältigen Belangen der Menschen mit Behinderungen und insbesondere damit befassen, welche Bereiche in den Kommunen barrierefrei und behindertengerecht sind bzw. wo Probleme für Menschen mit Behinderungen auftreten, und wie diese Probleme zu lösen sind.

Auch in anderen Rechtsbereichen wurden bereits die Interessen behinderter Menschen berücksichtigt. So findet sich im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 6 Ziff. 3) die Regelung, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bil-

Städteverband

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

dungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen sind. Zudem werden die Interessen von Menschen mit Behinderungen insbesondere durch die Behindertenbeauftragten in den Kommunen, aber auch durch Verbände, Personalräte usw. vertreten.

Wir sind der Meinung, dass die Bandbreite der Möglichkeiten zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bereits jetzt groß genug ist. Ob und wie sie genutzt wird, ist keine Frage einer weiteren Regelung, die inhaltlich nichts weiter aussagt, als dass eine weitere besondere Gruppe der Gesamtbevölkerung in ihren Interessen Berücksichtigung finden soll, sondern eine Frage der Umsetzung der Bürgerbeteiligung und des Engagements vor Ort, auch seitens der Betroffenen selbst, die ihre Interessen berücksichtigt haben möchten. Auch heute schon steht es jeder Person offen, in öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien Lob, Kritik und Anregungen sowie Beschwerden bei der Verwaltung bzw. bei den Spitzen der Verwaltung vorzutragen.

Nach unserer Auffassung haben sich die Instrumentarien zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bewährt und wir sehen deshalb kein Erfordernis für eine gesetzliche Regelung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Kurt Rohde